

Forderungen zum neuen Umweltgesetzbuch (UGB)

Das Kuratorium Sport & Natur e.V. ist die größte Interessenvereinigung im Bereich des Natursports in Deutschland. Unsere 21 Mitgliedsverbände mit insgesamt mehr als drei Millionen Einzelmitgliedern vertreten Sportarten, die in der freien Natur stattfinden, beispielsweise Radfahren, Reiten, Wandern, Klettern, Skilaufen, Kanufahren, Segeln, Gleitschirmfliegen und Tauchen. Nach Einschätzung des *Beirats für Umwelt und Sport* beim *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* dienen sportliche Betätigungen in der freien Natur in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Zahlreiche Programme, Projekte und Konzeptionen haben in den letzten Jahren bewiesen, dass die Natursportverbände dazu beitragen, eine weit gefächerte natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Natur zu gewährleisten.

Das Kuratorium Sport und Natur begrüßt die Schaffung eines Umweltgesetzbuches und die damit verbundenen Zielsetzungen wie Vereinfachung und Vereinheitlichung oder Verständlichkeit und Praktikabilität. Leider wird der vorliegende Entwurf diesen Ansprüchen nicht gerecht. Um die angestrebten Ziele eines Umweltgesetzbuches zu verwirklichen und dem Natursport in Deutschland eine hinreichende rechtliche Grundlage zu bieten, sind aus Sicht des Kuratoriums folgende Ergänzungen notwendig:

1. Natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen als Erholung

Das Kuratorium Sport und Natur begrüßt, dass auch zukünftig nach § 1 UGB III natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der Natur möglich sein sollen. Diese Form der Erholung ist gesellschaftspolitisch notwendig und trägt wesentlich dazu bei, den Menschen die Natur nahe zu bringen – und sie damit zu Trägern des Naturschutzes zu machen. Anders als im Bundesnaturschutzgesetz, ist die rechtliche Verankerung des natur- und landschaftsverträglichen Sports im UGB nicht ausreichend.

Das Kuratorium Sport und Natur fordert, eine explizite Nennung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen als Form der Erholung in § 1 UGB III aufzunehmen.

2. Vorrang vertraglicher Vereinbarungen

Das Kuratorium Sport und Natur bedauert, dass vertraglichen Vereinbarungen kein Vorrang mehr eingeräumt wird. Gemäß § 3 Absatz 2 UGB III soll lediglich „...zunächst geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“ Dies ist zu unverbindlich! Zwischen den Sportvereinen bzw. Natursportverbänden, den Naturschutzverbänden und den Behörden getroffene freiwillige Vereinbarungen orientieren sich an den konkreten Bedingungen vor Ort, haben eine hohe Akzeptanz und sind flexibel. Darum sollten sie unbedingt Vorrang genießen.

Das Kuratorium Sport und Natur fordert, den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen fortzuführen und dies als abweichungsfesten Grundsatz auszugestalten.

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu-Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhunde Sport Verband

Deutscher Segler-Verband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Olympischer Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Deutsche Triathlon Union

Fachgruppe Outdoor und Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.

Förderverein Orientierungslauf

3. Verpflichtung zum Informationsaustausch

Wären die behördlichen Informationspflichten im Bundesnaturschutzgesetz noch als „Ist“-Regelung verankert, sieht § 3 Absatz 4 UGB III nur eine „Soll“-Regelung vor. Das *Kuratorium Sport und Natur* sieht durch die abweichende Formulierung zum Bundesnaturschutzgesetz eine deutliche Reduzierung der behördlichen Informationspflichten. Die rechtzeitige Information der Sportvereine bzw. Natursportverbände ist Voraussetzung für das Mitwirken aller Betroffenen an der Erarbeitung ausgewogener Lösungen. Rechtzeitige Information schafft das notwendige Vertrauen für diesen oft schwierigen Prozess.

Das *Kuratorium Sport und Natur* fordert, den frühzeitigen Informationsaustausch als „Muss“-Vorschrift aufzunehmen.

4. Sportliche Betätigung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft

Das *Kuratorium Sport und Natur* begrüßt, dass in der Begründung zu § 14 UGB III klargestellt wird, dass die *natur- und landschaftsverträgliche* sportliche Betätigung in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führt und deshalb nicht als Eingriff zu werten ist.

Das *Kuratorium Sport und Natur* ist für die Klarstellung, dass die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung kein Eingriff in Natur und Landschaft ist. Dies ist in den Gesetzestext zu integrieren und dort abweichungsfest zu regeln.

5. Zugangsrecht für den natur- und landschaftsverträglichen Sport

Das *Kuratorium Sport und Natur* begrüßt grundsätzlich, dass § 61 UGB III auch weiterhin ein Betretensrecht zum Zwecke der Erholung vorsieht. Durch die Reduzierung des Betretensrechts ausschließlich auf die „Flur“, wird aber einer Vielzahl von Natursportlern, die nicht nur auf freien Flächen, sondern auch in Wäldern, auf Wasserflächen oder an Felsbildungen ihren Sport betreiben, dieses Betretensrecht verweigert. Auch beschränkt die Formulierung „Betreten“ sportliche Aktivitäten auf solche, die zu Fuß ausgeübt werden. Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger oder Wassersportler werden so ausgegrenzt.

Das *Kuratorium Sport und Natur* fordert, statt der Formulierung „Flur“ die in der Vergangenheit erfolgreich praktizierte Formulierung „freie Landschaft“ zu verwenden. Weiter wird gefordert, statt eines Betretensrechtes ein Zugangsrecht für alle Formen der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung abweichungsfest zu verankern.

6. Anerkennung von Natursportverbänden

Das *Kuratorium Sport und Natur* bedauert, dass die Begründung zu § 42 UGB I keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Anerkennungsmöglichkeit von Natursportverbänden enthält. Die Aussicht auf Anerkennung ist für die Natursportverbände ein starker Ansporn, ihre naturschutzorientierten Aktivitäten weiter zu verstärken. Deshalb ist der Erhalt dieser Möglichkeit wünschenswert. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die mit § 59 Bundesnaturschutzgesetz gegebene Anerkennung für Natursportverbände unmöglich wird.

Das *Kuratorium Sport und Natur* fordert, auch zukünftig Natursportverbänden die Anerkennung zu ermöglichen und dies durch eine gesetzliche Verankerung mit bundesweiter Gültigkeit im UGB festzuschreiben.

7. Erholungsfunktion der Gewässer

Das *Kuratorium Sport und Natur* sieht im UGB II (Wasserwirtschaft) zusätzlichen Regelungsbedarf. So fehlen dort Ausführungen zur Erholungsfunktion der Gewässer. Für den wasserrechtlichen Gemeingebrauch werden keine Vollregelungen für das gesamte Bundesgebiet getroffen. Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern – eventuell für ein und dasselbe Gewässer! – werden bei Wassersportlern zu erheblicher Verunsicherung führen.

Das *Kuratorium Sport und Natur* fordert, die Erholungsfunktion der Gewässer im UGB II zu verankern, den wasserrechtlichen Gemeingebrauch als bundesweite Vollregelung aufzunehmen und den natur- und landschaftsverträglichen Wassersport durch entsprechende Detailregelungen zu fördern.

Die im *Kuratorium Sport und Natur* zusammengeschlossenen Verbände sind der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung verpflichtet. Gemeinsam mit den Naturschutzverbänden und -behörden setzen sich die Natursportverbände für den Erhalt eines intakten Naturhaushalts ein und bekämpfen jede Form der Landschaftszerstörung.

Die vollständige Stellungnahme des *Kuratoriums Sport und Natur* zum Entwurf des Umweltgesetzbuchs und weitere Informationen zu uns finden Sie auf der Homepage <http://www.kuratorium-sport-natur.de> unter „News“.

Berlin, im Juli 2008